

19. Bezirk hinzugeschlagen werden, während der östlich dieser Straßen gelegene Teil von Leipzig-Gohlis wie bisher zum 18. Polizeibezirk gehört.

Leipzig, am 27. Februar 1893.

Das Polizeiamt der Stadt Leipzig.
Bretschneider. St.

Neben der durch das Neubautenregulativ vom 15. November 1867 § 4 unter 1 für alle Unternehmer von Parzellirungen eingeführten Verpflichtung zur Einfriedigung der zu parzellirenden Grundstücke wird hiermit auch allen anderen Grundbesitzern die Verpflichtung auferlegt, ihre nicht bloß als Wald, Feld oder Wiese benutzten Grundstücke an öffentlichen Plätzen, Straßen, Gassen, Wegen, Anlagen, an Flüssen und Mühlgraben auf und nach Anordnung des Rathes durch Einfriedigung abzuschließen. Für diese Einfriedigungen sowie für die nach § 4. 1 des Neubauten-Regulativs erforderlichen, sofern für letztere nicht auf Grund dieses Regulativs im einzelnen Falle etwas Anderes vorgeschrieben wird, gelten folgende Bestimmungen.

1. Die Einfriedigungen dürfen nach den öffentlichen Verkehrsräumen und Anlagen nicht unter 1 m und in der Regel nicht über 2,25 m hoch von der Fußweghinterkante aus gerechnet sein.

2. Bei offener Bauweise, bei Villengrundstücken und bei den durch eine zurückliegende Baulinie gebildeten Vorgärten sind die Einfriedigungen an der Straße gleichzeitig mit der planmäßigen Bebauung herzustellen. Sie dürfen nur bis höchstens 1 m Höhe dicht sein, in größerer Höhe aber müssen sie durchsichtig aus Metallgittern oder Stacketerie hergestellt werden. Nur zur Unterbrechung langer Strecken und zum Abschluß an den Enden sind Mauerstrecken mit Genehmigung der Baupolizei-Behörde zulässig. Verschlüsse hinter Gittern und Stacketerien dürfen nur mit Genehmigung derselben Behörde angebracht werden. Auch über die Zulässigkeit von lebenden Hecken entscheidet die Baupolizei von Fall zu Fall.

Bis zur regelmäßigen Bebauung ist es nachgelassen, die Einfriedigung durch einen Brettzaun mit gedeckten Fugen zu bewirken.

Die Erlaubniß zu den interimistischen Herstellungen wird jedoch nur bis zur planmäßigen Bebauung unter Vorbehalt des Widerrufs erteilt.

3. Die in besonderen Ortsstatuten oder Regulativen für die Bebauung von Grundstücken über die Einfriedigung derselben gegebenen Vorschriften werden durch gegenwärtige Bestimmungen nicht berührt.

Ebenso wenig haben letztere auf die Berechtigung des Besitzers zu einem Ausgange aus seinem Grundstücke nach öffentlichen Verkehrsräumen oder neuen Straßen und die nach § 17 Abs. 2. des Nachtrags zum Neubauten-Regulativ vom 5. März 1877 daran geknüpften rechtlichen Folgen einen Einfluß.

Leipzig, den 7. März 1893.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Dr. Georgi. Dr. Redlich.

Mit Zustimmung der Herren Stadtverordneten haben wir beschlossen, den am 28. Juli 1892 zur Auslage gelangten Plan T. B. V. No. 5421,
R. A. 5838.

die Feststellung beziehentlich Abänderung von Fluchtlinien einiger Straßen auf einem Theile der Wiesengrundstücke in der Flur Leipzig-Lindenau betreffend, einzuziehen, weil die vor der Einbeziehung des Ortstheiles Leipzig-Lindenau beschlossenen Straßen zum Theil nicht genau nach dem ursprünglich von der Königl. Amtshauptmannschaft genehmigten Plane angelegt worden sind und wir, um den Parzellanten weitere Unkosten zu ersparen, von der Aufrechterhaltung der ursprünglich genehmigten Richtung der betreffenden Straßenzüge absehen wollen. Wir legen daher an Stelle dessen einen neuen Plan T. B. V. No. 5773

aus, auf welchem die bereits zum Theil hergestellten Straßen nach ihrer in der Natur vorhandenen Richtung eingezeichnet sind.

Uebrigens sind die von uns beschlossenen wie folgt näher bezeichneten Abänderungen des ursprünglich genehmigten Planes sowie die von den Parzellanten beantragten neuen Straßenzüge daselbst mit eingetragen und hiermit zur Auslegung gebracht.

- a. die Abänderung der Leuzscher Straße bez. deren Fortführung bis zur Flurgrenze mit Leuzsch in der Weise, daß die bereits vor der Einbeziehung des Ortstheiles Leipzig-Lindenau beschlossene, auf dem Plane mit blauer Tusche aufgetragene Fluchtlinie beibehalten wird, während die nördliche Fluchtlinie anstatt in einem Abstände von 13,5 m in einem solchen von 18 m der südlichen parallel festgestellt wird,
- b. auf Antrag der Parzellanten für die neue Parallelstraße nördlich der Leuzscher Straße, von der Friesenstraße bis zur Leuzscher Flurgrenze auf den Plane mit A bezeichnet, in einem Abstände (der Fluchtlinien) von 14,5 Metern,
- c. in einem Abstände (der Fluchtlinien) von 18 m an Stelle eines solchen von nur 15 Metern für die schon beschleunete und theilweise beschüttete Straße (über dem alten Bauerngraben) von der Kreuzung der Friesenstraße bis zur Flurgrenze mit Leuzsch auf dem Plane mit B bezeichnet,
- d. für die Friesenstraße, von der Kreuzung der unter c aufgeführten Straße bis zur Kreuzung mit der Wettiner-, Wald- und Leuzscher Straße in einem Abstände (der Fluchtlinien) von 23 Metern.

Dieser Plan liegt in unserer Tiefbau-Verwaltung (Rathhaus, Zimmer Nr. 23. II. Stock) vier Wochen vom Ablaufe des Tages nach der Ausgabe der diese Bekanntmachung enthaltenden Amtsblätter an gerechnet, zu Jedermanns Einsicht aus.

Widersprüche gegen diesen Plan sind innerhalb dieser Frist bei deren Verlust schriftlich bei uns anzubringen.

Leipzig, den 10. März 1893.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Dr. Georgi. Dr. Redlich.